

CURRICULUM DES WEITERBILDUNGSSTUDIENGANGS

für die Zusatzweiterbildung „Psychotherapie – tiefenpsychologisches Verfahren“ der Johannes Gutenberg Universität Mainz

01.01.2023

im psychoanalytisch begründeten Behandlungsverfahren der tiefenpsychologisch fundierten
Psychotherapie

(gemäß Weiterbildungsordnung für Ärztinnen und Ärzte der Landesärztekammer Rheinland-
Pfalz vom 28.04.2021)

I. Grundlagen

Die Weiterbildung zur Zusatzbezeichnung Psychotherapie – tiefenpsychologisches Verfahren" für Ärztinnen und Ärzte findet auf der Grundlage der Weiterbildungsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 28.04.2021, in Kraft getreten ab 02.01.2022 und der Weiterbildungsordnung für Ärztinnen und Ärzte in Hessen 2020 vom 23.11.2019 statt.

II. Vertiefte Weiterbildung

Die Zusatz-Weiterbildung „Psychotherapie – tiefenpsychologisches Verfahren“ umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Erkennung und Behandlung von Krankheiten und Störungen, denen unbewusste seelische Konflikte zugrunde liegen einschließlich der Anwendung in der Prävention und Rehabilitation sowie zum Verständnis unbewusster Prozesse in der Arzt-Patienten- Beziehung mit dem psychoanalytisch begründeten Verfahren der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie.

Es werden eingehende Grundkenntnisse in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren vermittelt. Gegenstand der vertieften Weiterbildung ist das psychoanalytisch begründete Verfahren der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie.

III. Weiterbildungsblöcke

Gemäß Weiterbildungsordnung LÄK umfasst die Ausbildung folgende Inhalte:

1. Theoretische Ausbildung (siehe Anhang)

Grundkenntnisse und Behandlungstechnik	140 Stunden
Kasuistik	60 Stunden
Ambulanzkonferenz	30 Stunden
Autogenes Training, Hypnose oder PMR	32 Stunden
Balintgruppe	70 Stunden

2. Diagnostik und Anamnese

20 Erstgespräche und Supervision 1:1	20 Stunden
Erstinterviewseminar	30 Stunden

3. Behandlung

Behandlungsstunden in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie (6 abgeschlossene Fälle, mind. 1 x LZT 80 Stunden)	240 Stunden
Kriseninterventionen	10 Fälle
Supervisionsstunden (4:1)	80 Stunden

4. Selbsterfahrung

in Einzelselbsterfahrung	mind. 80 Stunden
in Gruppenselbsterfahrung	80 Stunden

IV. Organisation der Ausbildung

Die Weiterbildung erfolgt nach den Richtlinien der Ärztekammern Rheinland-Pfalz und Hessen berufsbegleitend und dauert mindestens drei Jahre, d.h. sechs Semester.

Die theoretischen Lehrveranstaltungen folgen in ihrem curricularen Rhythmus den Semestereinteilungen der Universitäten.

Sie werden im Rahmen des Weiterbildungsstudiengangs Psychodynamische Psychotherapie der Johannes Gutenberg Universität Mainz an der Klinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie der Universitätsmedizin Mainz durchgeführt, unter Verantwortung des Lehrstuhlinhabers für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie als Leiter des Studiengangs.

Die Patientenbehandlungen, Supervisionen und die Selbsterfahrung laufen kontinuierlich ganzjährig. Träger der praktischen Weiterbildung (Patientenbehandlungen in der Ausbildungsambulanz) ist der Verein zur Förderung der Wissenschaftlichen Weiterbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten in tiefenpsychologisch fundierter und psychoanalytischer Psychotherapie- Ambulanz für Psychotherapie.

V. Weiterbildungsformen

Die theoretische Weiterbildung erfolgt gemäß den Richtlinien der Weiterbildungsordnung für Ärzte in Form von Vorlesungen, Seminaren und praktischen Übungen. Die Selbsterfahrung erfolgt entsprechend der Weiterbildungsordnung bei einem von der Weiterbildungsstätte anerkannten Selbsterfahrungsleiter in Einzelsitzungen und/ oder Gruppensitzungen.

Supervisionen von Behandlungen erfolgen bei von der Weiterbildungsstätte anerkannten Supervisoren in Einzelsitzungen und/oder Gruppensitzungen.

Praktische Übungen finden in kleinen Gruppen statt.

In der Theorie- Praxis- Gruppe werden ausgewählte Literatur und Fallvignetten unter Anleitung eines/einer Lehrtherapeut*in oder Supervisor*in diskutiert.

VI. Zulassung zur Patientenbehandlung

Die Zulassung zur praktischen Weiterbildung erfolgt, wenn Grundkenntnisse gemäß den Weiterbildungsrichtlinien erworben worden sind, und mit der Selbsterfahrung begonnen wurde.

Über die Zulassung zur Krankenbehandlung entscheidet der Weiterbildungsausschuss. Er kann die Zulassung verweigern, wenn er begründete Zweifel an der persönlichen Eignung des

Weiterbildungsteilnehmers für die tiefenpsychologisch fundierte Krankenbehandlung hat. Näheres regelt die Studienordnung der Ausbildungsstätte.

VII. Lehrinhalte des Curriculums

Das Curriculum umfasst sämtliche Lehrinhalte, die Gegenstand der Anlage 1 (zu § 3 Abs. 1 der PsychTh-APrV) sind.

Die Lehrinhalte können unterschiedlichen Fächern zugeordnet sein, wobei es zu Überschneidungen kommen kann.

Die Ausbildungsstätte ist gehalten, das Curriculum so durchzuführen, dass die Ausbildungsteilnehmer*innen in der Lage sind, es vollständig zu absolvieren.

Bei der theoretischen Ausbildung werden in jedem der 6 Semester Veranstaltungen zu allen einzelnen Fächern des Grundprogramms angeboten, so dass es möglich ist, jedes Semester neue Psycholog*innen und Ärzte/Ärztinnen in die Aus- und Weiterbildung aufzunehmen. Die Inhalte des „Turnus“ werden innerhalb von 6 Semestern mindestens einmal angeboten, so dass jeder Ausbildungsteilnehmer*in die Möglichkeit hat, alle Teile des theoretischen Curriculums innerhalb von 6 Semestern zu erwerben.

Anlage 1

	Theoriebausteine¹ tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie	Stunden
	A Grundkenntnisse	
A.1	Entwicklungs-, sozial-, persönlichkeits- und neuropsychologische Grundlagen der Psychotherapie	16
A.2	Konzepte über die Entstehung, Aufrechterhaltung und den Verlauf psychischer und psychisch mitbedingter Erkrankungen verschiedener Altersgruppen (PSA Allgemeine Neurosenlehre)	10
A.2.1	Allgemeine und spezielle Krankheitslehren der Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, unter Berücksichtigung der wissenschaftlich anerkannten Verfahren	18
A.2.2	Psychosomatische Krankheitslehre	8
A.2.3	Psychiatrische Krankheitslehre	4
A.4	Diagnostik und Differentialdiagnostik einschließlich Testverfahren zur Abgrenzung verschiedener Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, <u>psychosozial – und entwicklungsbedingter Krisen sowie körperlich begründbarer Störungen</u>	8
A.5/6	Besondere entwicklungs- und geschlechtsspezifische Aspekte der Persönlichkeit, der Psychopathologie und der Methodik der Psychotherapie verschiedener Altersgruppen	4
A.8/1	Medizinische und psychopharmakologische Grundkenntnisse für Psychotherapeuten einschließlich neuropsychologischer Grundlagen der Psychotherapie	4
A.9	Methoden und differentielle Indikationsstellung wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren	4
	Summe A Grundkenntnisse	76

	B Behandlungstechniken/Vertiefungsfächer	Stunden
B.1	Theorie und Praxis der Diagnostik, insbesondere der Anamnese, Indikationsstellung und Prognose, Fallkonzeptualisierung und Behandlungsplanung	8
B.2	Rahmenbedingungen der Psychotherapie, Behandlungssetting, Einleitung und Beendigung der Behandlung	10
B.3	Behandlungskonzepte und -techniken sowie Anwendungen Spezielle Behandlungskonzepte bei Borderline-Strukturen und narzisstischen Neurosen, Traumatherapie	8
B.3	Traumlehre	10
B.3	Ethnopsychanalyse und Probleme der psychotherapeutischen Behandlung von Patienten aus fremden Kulturen	10
B.6	Therapiemotivation des Patienten, Entscheidungsprozesse des Therapeuten, Therapeuten-Patienten-Beziehung im Psychotherapieprozess, Therapiemotivation, Behandlungswiderstand, Übertragung in der tiefenpsychologisch fundierten Behandlungstheorie	10
B.7	Einführung in Behandlungsverfahren bei Kindern und Jugendlichen	10
	Summe B Vertiefungsfächer	66

Erstuntersuchungsseminar begleitend 1.-3. Semester	30
Ambulanzkonferenz begleitend in praktischer Ausbildung	30
Kasuistik begleitend in praktischer Ausbildung	30

¹ Die Ziffern A.1 bis A.12 und B. 1 bis B. 8 beziehen sich auf die unter diesen Ziffern beschriebenen Lehrinhalte der Anlage 1 nach PsychTh-APrV für tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (§ 3 Abs. 1)